

Vorbericht/Sachdarstellung:

Berichterstatter*in: AStA-Geschäftsführer Winfried Hagenkötter

Gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft bestellt die*der AStA-Vorsitzende Stellvertreter*innen des AStA-Vorsitzes für die Dauer der Amtszeit des Vorsitzes.

Die*Der AStA-Vorsitzende ist bei der Bestellung frei wen sie*er zu bestellen wünscht. Die Bestellung muss sich aber auf einen der sonstigen Referent*innen beziehen. Die*Der Finanzreferent*in kann nicht zur Stellvertretung bestellt werden.

Die Tätigkeit der Stellvertreter*innen ist in der Satzung der Studierendenschaft nicht näher beschrieben. Sie haben keine weiteren Rechte oder Pflichten, außer dass sie an den nichtöffentlichen Sitzungen des StuPa teilnehmen dürfen. Die Tätigkeit ist nicht mit weiteren Stunden bzw. einer weiteren Aufwandsentschädigung verbunden. Laut Satzung bilden die Personen aus AStA-Vorsitz, Finanzen und Stellvertretung den Vorstand des AStA.

Die Stellvertreter*innen sind erst nach der Bestätigung der Bestellung durch das Studierendenparlament im Amt. Im eigentlichen Sinne findet keine Wahl statt. Insofern muss auch keine Wahl angenommen werden.

*Die Stellvertreter*innen des AStA-Vorsitzes werden vom AStA-Vorsitz bestellt...*